

Volker Thorey

Orte und Gemeinden im Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz

Einleitung

Im Rahmen der Arbeiten für die im Jahr 2003 erschienene 2. Auflage der Publikation „Nachweise genealogischer Quellen im Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz“ haben die Verfasser ca. 200.000 Einzelinformationen über die Wohnplätze, Orte und Gemeinden im Betrachtungsgebiet zusammengetragen, die für den Genealogen von Interesse sind. Die Motivation für diese Aufgabe und die technische Umsetzung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung stehen deshalb am Anfang dieser Darlegungen.

Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Orte und Gemeinden im Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz, beginnend mit der Zeit der Französischen Revolution bis zur Auflösung der Provinz am 19. Juni 1945 oder gar bis in die heutige Zeit hinein, ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Redezeit nicht möglich. Das Referat kann deshalb in seinem 2. Teil lediglich einen Überblick über die kommunalpolitische Entwicklung im Betrachtungsgebiet geben. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die Ableitung von Informationen aus der zeitlichen Abfolge der geschichtlichen Ereignisse in Bezug auf die genealogische Forschungsarbeit in Standesamtsregistern und Kirchenbüchern gelegt.

Im dritten Teil dieser Darlegungen wird auf die ausgesprochen reichhaltige Literatur, die sich der Thematik gesamtheitlich oder in einzelnen Teilaspekten annimmt, verwiesen. Allerdings ist es nicht eben einfach, die jeweils interessierenden Punkte aus dem Angebot auszufiltern. Der gebotene Überblick über die vorhandene Spezialliteratur soll hier dem Forscher Hilfestellung geben und ihn anregen und ermutigen, die ihn interessierenden Aspekte selbst zu erarbeiten.

Aufbau eines Orts- und Quellenverzeichnisses für das Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz

Motivation

Die Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde (WGfF) versteht sich als Interessenvertreter genealogisch interessierten Menschen in Deutschlands Westen. Sie ist seit ihrer Gründung 1913 traditionell als überregionaler Verein in den Grenzen der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz, also etwas zwischen den Städten Emmerich und Saarbrücken einerseits und zwischen der Westgrenze Deutschlands und bis an die Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg andererseits, traditionell tätig. Weil in einigen Gebieten der ehemaligen Rheinprovinz insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg weitere genealogische Vereine entstanden sind, begrenzt sie sich heute im Wesentlichen auf die Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln in Nordrhein-Westfalen sowie Koblenz und Trier in Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen seiner Arbeit hat es der Verein stets als eine seiner Aufgabe angesehen, Übersichten über die im Betrachtungsgebiet vorhandenen Kirchenbücher zu erstellen und diese zu publizieren. So hatte der Vorstand der WGfF letztmalig im Jahr 1990 beschlossen, das Verzeichnis der Kirchenbücher der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz erneut zu aktualisieren. Weil die Arbeiten dazu sehr umfangreich waren und ein Bearbeiter zunächst nicht zur Verfügung stand, konnte erst 1996 eine Projektgruppe eine völlige Neukonzeption in Angriff nehmen. Sie hatte das Ziel, nicht nur das Kirchenbuchverzeichnis von Anton Krudewig aus dem Jahre 1977 auf einen aktuellen Stand zu bringen, sondern ein grundlegendes genealogisches Quellen- und Ortsverzeichnis für die Rheinlande mit EDV-Unterstützung zu erarbeiten. Dieses sollte zukünftig ständig ergänzt und aktualisiert werden. Die erste Auflage konnte bereits 1998 als zweibändige Ausgabe vorgelegt werden. Hier fehlten allerdings zunächst noch alle kommunalen Zuordnungen für die Wohnplätze und die verfügbaren Standesamtsregister. 2003 erfolgt deshalb eine Neuauflage. Sie beinhaltet nunmehr für den südlichen Teil des Betrachtungsgebiets, also für die Gebiete der ehemaligen Rheinprovinz, die heute in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland liegen,

Einzelinformationen über die vorhandenen Zivilstands- und Standesamtsunterlagen. Außerdem wurden die kommunalen Zuständigkeiten im Zeitablauf sowie die durchgeführten Eingemeindungen für dieses Gebiet eingearbeitet. Das 2003 herausgegebene Gesamtwerk mit dem Titel „Nachweise genealogischer Quellen im Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz“ besteht aus drei Hauptteilen in zwei Bänden:

Band I:

Teil 1: Wohnplatzverzeichnis

Band II:

Teil 2: Kirchenbuchbestände, Familienbücher und Verkartungen

Teil 3: Zivilstandsregister im südlichen Teil der ehemaligen preußischen Rheinprovinz

Die neue Einteilung war unumgänglich, um das umfangreiche Zahlenmaterial und die zusätzlichen Informationen, die durch die Aufnahme von Ämterzuordnungen und Standesamtsregistern entstanden waren, für den Leser übersichtlich zu gestalten.

So ist das Wohnplatzverzeichnis nunmehr das führende Register der Edition und musste aus drucktechnischen Gründen in einem eigenen Band wiedergegeben werden. Die Register „Kirchenbuchbestände, Familienbücher und Verkartungen“ und „Zivilstandsregister im südlichen Teil der ehemaligen preußischen Rheinprovinz“ haben in einem zweiten Band Platz gefunden.

Das Zusammentragen und Aktualisieren der Daten für die Veröffentlichungsreihe hat geraume Zeit in Anspruch genommen. Trotz intensivster Recherchen kann das Ergebnis nicht in allen Fällen befriedigen. Auch auf die Problematik, von den Pfarr- und Standesämtern überhaupt und wenn, genügend strukturierte und vollständige Angaben zu erhalten, muss in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Als besonders schwierig erwies sich aber der Versuch, bezüglich der kommunalen Zuordnung von Wohnplätzen zu einzelnen Gemeinden und Ämtern im Zeitablauf ein genaues Bild zu erhalten. Amtliche Verzeichnisse waren und sind immer nur Stichtagsbetrachtungen. Das genaue

Datum des Wechsels einer Zugehörigkeit zu einem Amt, des Wechsels einer Amtsbezeichnung oder der Stichtag einer Eingemeindung kann zwar in vielen Fällen amtlichen Mitteilungen, z.B. Amtsblättern, häufig genug aber auch nur Gemeinderatsprotokollen entnommen werden. Die Sichtung dieser Protokolle konnte auf Grund des zeitlich zur Verfügung stehenden Rahmens nicht geleistet werden. So muss ein Teil dieser Angaben ungenau bleiben, sofern nicht auf verlässliche Sekundärliteratur zurückgegriffen werden konnte. Dennoch dürfte die Veröffentlichung in ihrer Art und in ihrem Detaillierungsgrad für die Zwecke des Genealogen, der in diesem Gebiet forscht, ausreichend sein und erspart wird in vielen Fällen ein weiteres Literaturstudium.

Notwendigkeiten für ein Wohnplatzverzeichnis

Eines der immer wieder kehrenden Probleme im Rahmen genealogischer Forschungsarbeit ist das Lokalisieren von Wohnplätzen (Ortsangaben), die in einem vorhandenen Dokument aufgefunden werden. Zum einen muss immer damit gerechnet werden, dass Notationen in Unkenntnis der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten falsch oder in mundartlicher Ausprägung wiedergegeben sind, zum anderen sind Örtlichkeiten genannt, die inzwischen untergegangen oder für die längst andere Bezeichnungen üblich geworden sind. Für das Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz, unserem Betrachtungsgebiet, schlug häufig genug auch der Versuch, einen deutschen Namen ins Französische oder auch umgekehrt zu übersetzen, aus Gründen mangelnden Wissens der nicht ortsansässigen Beamtenschaft gänzlich fehl.

Gerade aber das Problem, einen Wohnort, dessen Name vielleicht sogar deutlich les- oder entzifferbar ist, eindeutig in einem Landschaftsgefüge zu identifizieren, beschäftigt den Genealogen oft über Jahre. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die früher nahezu überall vorhandenen Mühlen, deren Namen entweder gänzlich verschwunden oder die im Weichbild größerer Siedlungen aufgegangen sind. Oft erinnern auch nur noch Straßen- oder Flurnamen an die ehemalige Existenz eines Hauses, eines Hofes oder einer aufgelassenen Siedlung.

Ein Verzeichnis über Wohnplätze für einen umrissenen Raum wie die ehemalige Preußische Rheinprovinz ist deshalb in jedem Fall wün-

schenswert. Allerdings ist das Erstellen eines verlässlichen Verzeichnisses mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Eine qualifizierte Übersicht ließe sich nämlich nur erarbeiten, wenn alle Primär- und Sekundärquellen dieses Raumes systematisch ausgewertet würden. Diese Arbeit kann aus verständlichen Gründen aber von wenigen Einzelpersonen in einem überschaubaren Zeitraum nicht geleistet werden.

Auf Grund zeitlicher Restriktionen war es für die Bearbeiter bisher auch nicht möglich, ein umfassendes Wohnplatzregister für das Gesamtgebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz zu erarbeiten, das im Zusammenhang Auskunft über die Pfarrzugehörigkeiten, die Zuordnung zu Territorialbehörden sowie Zuordnungen zu Zivilstandsämtern und Standesämtern gibt. Das bereits 1998 in der ersten Auflage erschienene Verzeichnis wurde deshalb 2003 nur für die heute zu den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland gehörenden Wohnplätze vollständig überarbeitet und ergänzt, während die zum Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zählenden Wohnplätze weitgehend unbearbeitet übernommen werden mussten und erst in einer geplanten dritte Auflage berücksichtigt werden können.

Wissen über kommunale Zuständigkeiten

Genealogen und Historiker können Recherchen nur durchführen, wenn sie um die Zugehörigkeiten einzelner Wohnplätze zu Pfarr- und Standesamtssprengeln im Zeitablauf wissen. Aber auch eine detaillierte Kenntnis über die Zuordnungen zu Territorialbehörden (im Folgenden generalisierend „Ämter“ genannt) ist unerlässlich, will man bei den zuständigen Kommunal-, Landes- oder Adelsarchiven fündig werden.

Deshalb erschien den Bearbeitern eine Aufnahme der unteren Territorialbehörden, die für einen Wohnplatz im Zeitablauf zuständig waren oder sind, dringend geraten und konnte - allerdings wie dargelegt nur für den südlichen Teil des Betrachtungsgebiets - im Rahmen der bisherigen Auflagen des Gesamtwerkes auch realisiert werden.

Die Einteilung dieser Ämter erfolgte und wechselte auf Grund der jeweiligen politischen Gegebenheiten vergleichsweise häufig. Ein knapper Überblick über die soziale und politische Entwicklung und ihre Auswir-

kungen auf die Gemeinden und Wohnplätze insbesondere im südlichen Teil des Betrachtungsgebietes in den vergangenen 200 Jahren erscheint deshalb geboten, um beim Leser ein Verständnis über den Informationsgehalt und auch für die technische Umsetzung des Wohnplatzverzeichnis zu erreichen.

Technische Umsetzung mittels eines DV-basierten Datenbankschemas

Bei der Recherche der Einzeldaten und ihrer Aufzeichnung für das genealogische Quellenverzeichnis wurde sehr schnell deutlich, dass nur mit Hilfe der Nutzung von Werkzeugen der elektronischen Datenverarbeitung auf Dauer ausreichende Transparenz geschaffen werden konnte. Es wurde deshalb ein entsprechendes Datenbankdesign entwickelt, das einerseits komplexe Abfragen zuließ, andererseits aber auch ermöglichte, die eingepflegten Ergebnisse der Recherchen in Buchform (hier unter Nutzung von MS-Word-Macros) wieder auszugeben. Das Datenbankmodell enthält folgende Objekte (Entitäten):

- Wohnplatz
- Pfarramt
- Standesamt
- Amt
- Archiv
- Literaturhinweis

Diesen Objekten sind jeweils einzelne Felder zugewiesen, die sie näher beschreiben. Die zwischen den Objekten bestehenden n..n-Beziehungen enthalten Gültigkeitszeiträume sowie ergänzende Beschreibungen zur Relation. Einige Beziehungen sind rekursiv (Wohnplätze, Ämter) um Eingemeindungen und Zusammenlegungen abbilden zu können. Auf Grund der gewählten Relationen (s. folgende Abb.) können Fragen wie: Wann wurde der bisher selbständige Ort Kriel bei Köln eingemeindet (rekursive Relation Wohnplatz → Wohnplatz) oder: Von wann bis wann war ein Wohnplatz einer bestimmten Gemeinde, einem bestimmten Standesamt oder einem Pfarramt zugeordnet, beantwortet werden. Ande-

rerseits lassen sich aber auch umgekehrt Fragen beantworten wie z.B.: Welche Orte waren in einer bestimmten Pfarrei im Zeitablauf (Relation Pfarramt → Wohnplatz) zugeordnet; oder: Wo finden wir bestimmte Standesamtsunterlagen (Relation Standesamt → Archiv). Schließlich sind ebenfalls Abfragen in Bezug auf vorhandene Literatur zu Orten Ämtern usw. möglich.

Nach der Darstellung der technischen Umsetzung in Bezug auf die Aufgabenstellung soll nun auf den eigentlichen Inhalt des Quellenwerkes eingegangen werden.

Die Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltung

Auf dem Boden der Rheinprovinz lassen sich drei verschiedene Siedlungsformen unterscheiden¹:

- die volkstümlichen deutschen Gewanddörfer
- die ursprünglich keltischen Einzelhöfe,
- die grundherrlichen Dörfer und Weiler.

Durch die Lage der Hufenanteile in den Gewannen und Gemarkungen war eine feste Organisation gegeben, so dass sich mit Ausnahme der Allmenden eine willkürliche Verschiebung der Grenzen der Wohngemeinden nicht leicht möglich war.

Der Wohnplatz selbst ist nach heutigem Verständnis eine bewohnte Lokalität in einer Gemeinde². Der politische Begriff der Gemeinde bezeichnet die Gemeinschaft aller am selben Ort ansässigen Menschen. Sie bildet im Deutschland von heute eine kommunale Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht als Institut, das durch Grundgesetz und Landesverfassung garantiert wird. Somit bildet die Gemeinde die unterste Gebietskörperschaft als ein verfassungsrechtlich notwendiges Glied der Verwaltungsstufen. Eine Bestandsgarantie besteht indes für sie nicht, wie aus vielen politisch und finanzpolitisch begründeten Neugliederungen und Eingemeindungen ersichtlich ist.

Gemeinden haben heute wie der Staat eine Verfassung, die Gemeindeordnung. Sie legt die Regeln fest, nach denen Bürger ihre Gemeindevertretungen, den Gemeinderat, wählen. Die Gemeinden verwalten sich selbst, das heißt, sie sind vom Staat in denjenigen Angelegenheiten unabhängig, die nur sie selbst betreffen. Die Vielseitigkeit der gemeindlichen Aufgaben (z.B. Wasser- und Energieversorgung, Wohnungsbau und Verkehrswesen, aber auch vom Staat übertragene Verwaltungsaufgaben wie Sozial-, Melde- und Standesamtsangelegenheiten) sind heute das wichtigste Merkmale der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Es war allerdings ein langer Weg bis zu dieser Selbstverwaltung. Sie stand den Gemeinden nämlich nicht immer zu. Im Mittelalter und bis zur französischen Revolution kannte man in der örtlichen Gemeinschaft der Dörfer fast nur das Gewohnheitsrecht. Die Bewohner waren vom Willen der jeweiligen Herrschaft absolut abhängig. Die Hauptaufgabe der Gemeinschaft bestand damals in der Erbringung von auferlegten Abgaben und Frondiensten.

Die politische Entwicklung westlich des Rheines bis zur Gründung der Preußischen Rheinprovinz

Chaos und Not, der Einmarsch der Franzosen im Jahr 1794

Mit der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich und damit an das mit Österreich verbündete Preußen im April 1792 wurden die deutschen Länder in ein turbulentes politisches Geschehen hineingezogen. Nachdem 1792-94 die französischen Revolutionsheere die Rheinlande überflutet und Adel und die Geistlichkeit verjagt hatten, war das Gebiet zunächst ein Spielball der Generäle und diente ausschließlich zur Ausbeutung für Heereszwecke. Erste Versuche, eine Verwaltung nach französischem Muster zu etablieren, schlugen fehl. Erst als der französische General Hoche mit Decret vom 6. Ventôse V (14. Februar 1797) einen Auftrag für die Organisation einer Verwaltung der eroberten Länder erhielt, änderte sich das Bild. Zunächst einmal hob er die neuen interimistischen französischen Verwaltungen wieder auf und setzte die alten erneut ein (21. März 1797). Inzwischen war die allgemeine politische Lage

übersichtlicher und durch Friedens- und Staatsverträge die Übernahme des linken Rheinuferes durch Frankreich immer wahrscheinlicher geworden. Dies veranlasste das Direktorium in Paris, eine Behördenverfassung nach französischem Muster in den annektierten Gebieten einzuführen.

Die neue Einteilung der Lande links des Rheins

Mit dieser Aufgabe wurde der Richter am Kassationshof, der Elsässer François Joseph Rudler am 4. November 1797 beauftragt. Rudler teilte das Land ohne Rücksicht auf historische Grenzen in die vier Departements *de la Roer*, mit Hauptort Aachen, *de la Sarre*, mit Hauptort Trier, *de Rhin et Moselle* mit Hauptort Koblenz und *du Mont Tonnerre* mit Hauptort Mainz – außerhalb der späteren preußischen Rheinprovinz gelegen und hier nicht weiter betrachtet – ein. Die Departements zerfielen in Kantone, diese wiederum in kleinräumige Gemeinden (Commune, Mairie). Die Einteilung des Saar-Departements wurde am 23. Januar 1798 veröffentlicht, die für das Roer-Departement am 8. Mai 1798. Eine Liste über die territoriale Zuordnung im Rhein-Mosel-Departement ist nicht überliefert. An der Spitze der Departements stand eine Zentralverwaltung. In deren vollständiger Abhängigkeit standen die Munizipalverwaltungen der Kantone, die sich selbst aus den zu ihnen gehörenden kleinräumigen Gemeinden als unterste Verwaltungskörper zusammensetzten.

Orte und Gemeinden von 1797 bis 1814/15

Die zunächst von Rudler nach dem Vorbild Frankreichs eingeführte kleinräumige Form der Verwaltung bewährte sich nicht, vor allem deshalb, weil in den kleinen Gemeinden nicht genügend qualifiziertes Personal gefunden werden konnte, das für Verwaltungsaufgaben geeignet erschien. So kam es zunächst in Frankreich unter der Führung Napoleons zu einem Gesetz vom 28. Pluviôse VIII (17. Februar 1800), das auch in den vier rheinischen Departements, allerdings erst am 26. Mai 1800 verkündet wurde. Die Departements unterstanden nunmehr einem Präfekten. Die Kantons- und Munizipalverwaltungen wurden aufgehoben und einzelne Gemeinden zu größeren Verbänden, den Gemeindebezirken (Arrondissements communaux) zusammengeschlossen. Diese entsprachen im Betrachtungsgebiet im Wesentlichen den später entstande-

nen Kreisen. An der Spitze dieser Arrondissements standen Unterpräfekten. Die Verwaltung der einzelnen Gemeinde führte der Maire (Bürgermeister), neben ihm stand ein Gemeinderat.

Jede Gemeinde bildete eine Mairie (Bürgermeisterei), die durch die Munizipalverfassung zur Trägerin der örtlichen Verwaltung bestimmt war, aber ein Recht zu einer selbständigen Verwaltung wurde ihr nicht eingeräumt. Der Maire wurde vom Staat ernannt und konnte jederzeit abgesetzt werden. Auch der neu geschaffene Munizipalrat wurde vom Präfekten ernannt. Er sollte alle 10 Jahre um die Hälfte erneuert werden. Auch diese Verwaltung hatte ihre Mängel. Es fehlte nach wie vor an geeigneten Beamten, die Grenzen der Mairien auf dem Land waren eng, die Verwaltung zu teuer.

Durch Arêt vom 11. Messidor des Jahres X (30. Juni 1802) wurde es für zulässig erklärt, mehrere Gemeinden unter der Verwaltung eines Maires zu einer größeren Mairie (im Sinne einer Samtgemeinde) zu vereinigen. Die Einzelgemeinden waren nun selbständige Träger von Rechten und Pflichten. So bildeten sich fast überall in der Rheinprovinz größere Bürgermeistereien, die bis zum Ende der französischen Zeit (1814/15), aber auch noch lange darüber hinaus Bestand haben sollten.

Einen Überblick über die Gemeinden und Samtgemeinden, über die Namen der Bürgermeister und Beigeordneten verschaffen die damals fast in jedem Jahr neu erscheinenden Übersichten mit Titeln wie z.B.:

„Annuaire du Département de la Moselle pour l’an 11 de la République Francaise“

Am 21. März 1803 (30. Ventôse XI) wurde der „Code Napoléon“ bekannt gemacht, der insbesondere auch das Personenstandsrecht nochmals änderte und zusammenfasste.

Das Gebiet der vier rheinischen Departements wurde in den Jahren 1806 bis 1811 noch erweitert. So wurde die Souveränität von Teilen des rechten Rheinufer, dem Großherzogtum Berg, am 17. Juni 1806 durch Murat dem franz. Kaiser übergeben. Ein entsprechender Vertrag wurde am 15. Juli 1806 ratifiziert und am 7. August in Paris proklamiert.

Preußen übernimmt die Macht am Rhein (1815-1856)

Der Wiener Kongress und die Folgen für das Rheinland

Nach dem Ende der Napoleonischen Kriege wurden im Rahmen der Verhandlungen der Siegermächte auch die Gebiete auf dem linken Rheinufer neu aufgeteilt:

Die am rechten Moselufer liegenden Gemeinden des Saar-, Rhein- und Donnersberg-Departements kamen zunächst unter eine österreichisch-bayerische gemeinschaftliche Landesadministrationskommission, die am 16. Juni 1814 zusammentrat. Es wurden zwei provisorische Verwaltungen gebildet, die Mosel war die Grenze. Die Länder am südlichen Moselufer wurden der kaiserlich-königlich-österreichischen und königlich-bayerischen Landesadministrationskommission mit Sitz in Kreuznach, später in Worms, zugeteilt. Diese hatte Bestand bis zum 28. Mai 1815 resp. 1. Juli 1815. Die Landesteile links der Mosel fielen zunächst vollständig an Preußen

Im Rahmen der Verhandlungen des Wiener Kongresses wurden schließlich eine endgültige Aufteilungen vorgenommen. Nach Abschluss der Verhandlungen kam es zu den folgenden Regelungen für den südlichen Teil der Länder am linken Rheinufer:

- Laut Vereinbarung zwischen Bayern und Österreich im Februar 1815 nahm Preußen einen Landstreifen zwischen Mosel und Nahe in Be-

sitz, der am 28. Mai 1815 von der gemeinsamen Landesadministrationskommission an Preußen übergeben wurde.

- Durch ein Tauschabkommen zwischen Nassau und Preußen vom 31. Mai 1815 gelangten die Ämter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusburg, Friedewald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein, Hohensolms, Teile des Amtes Vallendar und Ehrenbreitstein, sowie die Stadt Neuwied, an Preußen.
- Ebenfalls am 31. Mai 1815 wurde das Amt Valendar entsprechend der Vereinbarung des Wiener Kongresses von den Herzögen von Nassau an Preußen abgetreten. Am 21. Juli 1815 nahm König Friedrich Wilhelm III. von Preußen offiziell dieses Amt in Besitz.
- Mit Beschluss vom 9. Juni 1815 wurde festgelegt, die Stadt Wetzlar dem Königreich Preußen einzuverleiben.
- Nach dem Zweiten Pariser Frieden kamen am 20. November 1815 die Kantone Saarlouis, Rehlingen, Saarbrücken und St. Johann an Preußen. Die französische Grenzlinie wurde auf die ehemalige Grenze Frankreichs von 1789 zurückverlegt.
- Durch Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816 erhielt Bayern die gesamte Pfalz.
- Im Rahmen des Territoriaausgleichspatents zu Worms vom 1. Juli 1816 durch Bayern, Österreich und Preußen erhielt Preußen weitere territoriale Zugewinne aus den Großkreisen Ottweiler, Birkenfeld und Trier.
- Es wurde ein Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen unterzeichnet, der aus steuerrechtlichen Gründen auf den 1. Juli 1816 als Beginn für die hessische Herrschaft in den neuen Gebieten zurückdatiert wurde. Großherzog Ludwig I. von Hessen ergriff durch Patent vom 8. Juli 1816 Besitz von Mainz (mit dem Kreis Alzey und dem Kanton Bingen) und anderen Landesteilen des späteren Regierungsbezirks Rheinhessen, die offizielle Übergabe erfolgt am 12. Juli 1816 in Mainz.

- Der Landgraf von Hessen-Homburg erhielt am 9. September 1816 den Kanton Meisenheim und die Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Hoppstädten und Otzweiler des Kantons Grumbach, die im Oberamt Meisenheim vereinigt wurden. Dieses Gebiet wurde 3. September 1866 an Preußen abgetreten.
- Ein Gebiet, das aus den früheren Kantonen Grumbach, Baumholder und Sankt Wendel und einzelne Gemeinden der Kantone Kusel, Tholey und Ottweiler bestand, wurde am 11. September 1816 vom Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld in Besitz genommen (das so genannte Fürstentum Lichtenberg), aber bereits am 31. Mai 1834 als Kreis St. Wendel an Preußen abgetreten.
- Teile der Kantone Baumholder, Herrstein, St. Wendel, Birkenfeld und Hermeskeil fielen durch Ratifizierung eines Staatsvertrages vom 9. April 1817 in Frankfurt an Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, der am 16. April 1817 von seinen neuen Ländern Besitz ergriff. Am 10. November 1918 verzichtet der Großherzog von Oldenburg auf seinen Thron. Das Fürstentum Birkenfeld blieb aber weiterhin eine Provinz des Freistaates Oldenburg bis zum 1. April 1937, wo es als Landkreis Birkenfeld zum Reg.-Bez. Trier kam.

Die von den Franzosen durchgeführten Gebiets- und Verwaltungsreformen in den annektierten Gebieten wurden von den meisten Staaten aus Zweckmäßigkeitsgründen größtenteils übernommen. Für die preußisch gewordenen Gebiete sind in unserem Zusammenhang noch folgende grundlegende Entwicklungen von Interesse:

- Gründung der Preußischen Provinz Niederrhein am 5. September 1822; ab 1830 setzt sich der Name Rheinprovinz durch.
- Eine neue Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 30. August 1845, die die einzelne Dorfschaft wieder als Gemeinde anerkannte, trat schließlich am 23. Juli 1845 in Kraft. Sie erhielt aber auch den Status der Samtgemeinde aufrecht.
- Am 11. März 1850 wurde die Verordnung erneut revidiert, aber bereits am 19. Juni 1852 wieder außer Kraft gesetzt und durch eine Übergangsregelung ersetzt.

- Am 15. Mai 1856 wurde ein neues Gemeindeverfassungsgesetz verabschiedet, das die Regelungen von 1845 mit einigen Änderungen wieder in Kraft setzte. Gleichzeitig trat eine neue Städteordnung für die Rheinprovinz in Kraft.

Die neue Zeit (1856 - heute)

Für das Betrachtungsgebiet sind hier folgende Ereignisse von Wichtigkeit:

- Angliederung des bisher hessischen Oberamtes Meisenheim als gleichnamiger Kreis an die Rheinprovinz durch Friedensvertrag von 3. September 1866. Danach blieb die Rheinprovinz in ihren Grenzen nahezu 50 Jahre stabil.
- Zum 1. April 1887 erfolgte eine abermalige Reorganisation der Verwaltung und eine neue Gesetzgebung, begleitet von einem Erlass der neuen Kreisordnung vom 30. Mai 1887. Hier findet sich in §4 der Beschluss, dass Städte mit mehr als 40.000 Seelen befugt sind, aus dem Kreisverband auszuscheren und einen eigenen Stadtkreis zu bilden.
- Beim Inkrafttreten des Friedensvertrags zwischen Deutschland und Belgien am 10. Januar 1920 wurden die Kreise Eupen und Malmedy an Belgien übergeben.
- Am 27. Dezember 1927 regelte ein neues Gesetz verschiedene Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes, u.a. heißt es in §2: Die Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz führt hinfort die Bezeichnung „Amt“.
- Eine Neueinteilung der Ämter des Landkreises Trier erfolgte am 5. Juni 1934.
- Schließlich kam es am 30. Januar 1935 zum Erlass der „Deutschen Gemeindeordnung“, der auch für die Gemeinden der ehemaligen preußischen Rheinprovinz galt.
- Endgültige Auflösung der Preußischen Rheinprovinz am 19. Juni 1945.

Für das Gebiet an der Saar sind folgende Entwicklungen noch von Interesse:

- Vertrag von Versailles vom 9. April 1919: Das Reich und Preußen mussten die Kreise Saarbrücken Stadt und Land, Ottweiler und Saarlouis sowie Teile der Kreise Merzig und St. Wendel abtreten. Dazu kam ein Teil der bayerischen Pfalz: im Wesentlichen Teile der Bezirksämter Homburg und Zweibrücken. Das Saargebiet kam unter die Verwaltung des Völkerbundes und wurde 1925 in das französische Zollgebiet eingegliedert.
- 1935 erfolgte die Wiedereingliederung des Saargebietes in das Deutsche Reich.
- Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das um zahlreiche Gemeinden vergrößerte Gebiet autonom, kam aber wirtschaftlich zunächst an Frankreich.
- Zum 1. Oktober 1946 wurde die Anordnung des Regierungspräsidiums Saar über die verwaltungsmäßige Organisation des Saargebiets, eine Ergänzungsordnung dazu am 8. November 1946 umgesetzt.
- Die Verwaltungskommission des Saarlandes regelte durch eine Verordnung vom 26. Februar 1947 die Organisation der bisherigen Amtsverbände im Saarland. Es entstanden Verwaltungsbezirke, deren Leiter die Bezeichnung Verwaltungsvorsteher führten.
- Eine neue Gemeindeverordnung vom 17. April 1947 legte fest, dass es nunmehr Verwaltungsvorsteher anstelle von Bürgermeistern gab.
- Am 10. Juli 1947 trat die 2. Saarländische Gemeindeverordnung in Kraft. Nunmehr gab es den Begriff: „Amtsvorsteher im Saarland“.
- Nach Ablehnung des Saarstatuts im Jahre 1955 wurde das Gebiet 1957 an die BRD angeschlossen.

Neben vielen kleineren Veränderungen wurden erst in neuerer Zeit (1968-1975) im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungen der einzelnen Bundesländer wieder grundlegende Verwaltungsreformen durchgeführt, die bis heute Gültigkeit haben. Damals wurden verschiedene Modelle

diskutiert. Durchgesetzt wurde in Nordrhein-Westfalen und im Saarland schließlich eine Verwaltungsreform, die den Zusammenschluss und die Gründung von Städten bevorzugte, während es in Rheinland-Pfalz zur Gründung von größeren Gemeindeverbänden in Form von Verbandsgemeinden kann. Im Großen und Ganzen hat sich die Verwaltungsreform bewährt. Bedingt durch Mittelknappheit und damit verbundener weiterer Rationalisierungsnotwendigkeit müssen allerdings in naher Zukunft weitere Reformen und Zusammenführungen von Gemeinden zu noch größeren Gebietskörperschaften erwartet werden.

Unmittelbar mit den aufgezeigten politischen und kommunalpolitischen Entwicklungen gingen nun die Einführung und die Konsolidierung eines Personenstandswesens einher, das den Genealogen besonders interessiert. Auf dieses soll deshalb im nächsten Abschnitt eingegangen werden.

Entwicklung und Einführung des Personenstandswesens

Eingehende Geschlechtsregister mit den Namen der Stammväter, ihren Frauen und Kindern sowie das jeweils erreichte Alter enthält bereits das erste Buch Moses. Das Konzil von Trient (1545-1563) brachte für die uns interessierende Zeit die Verpflichtung der Pfarrer zur Führung von Tauf- und Traumatrikel. Das „Rituale Romaneum“ von 1614 ordnete schließlich das Anlegen von Verzeichnissen Verstorbener an. Auch die protestantischen Kirchen führen seit der Reformation Tauf-, Trau und Sterberegister.

Auswirkungen der Französischen Revolution in Bezug auf die Entwicklung eines Personenstandswesens westlich des Rheins

Die französische Revolution und ihre Folgen brachten eine Trennung zwischen Kirche und Staat. Mit Dekret vom 20. September 1792, an das sich eine Reihe weiterer Dekrete und Gesetze anschloss, wurden die Zivilehe und die Bestellung von Zivilstandsbeamten in Frankreich obligatorisch.

Zunächst wurden die Eintragungen vollständig mit der Hand vorgenommen. Frühe Zivilstandsregister in unserem Betrachtungsgebiet wurden aus Mangel an geeignetem Verwaltungspersonal z.T. auch noch von den Pfarrern geführt und sind in seltenen Fällen sogar in den Kirchenbüchern enthalten. Erst ab dem Jahr 1806 besserte sich die Lage und Formulare sind überall verbreitet. Bis 1814 sind die Eintragungen in französischer Sprache gehalten. Die Datumsangaben wurden bis zum 31. Dezember 1805 nach dem französischen Revolutionskalender vorgenommen.

Früheste Zivilstandsregister sind im Betrachtungsgebiet bereits 1794 zu finden. Allerdings wurde die Bestimmung in den annektierten Gebieten, entsprechende Register zu führen - z.B. im Kanton Tholey, der bereits davor zu Frankreich gehörte - auf Grund der Kriegswirren i.d.R. erst 1796 umgesetzt.

Im schon früher neu gegliederten und an Frankreich angeschlossenen Departement Ourthe – hierzu gehörten Orte, die später zur Rheinprovinz kamen wie Schleiden und Kronenburg – sowie im Departement Niederraas, – hier sind die Orte um Niederkrüchten zu nennen – waren die Zivilstandsgesetze bereits am 29. Prairial V (17. Juni 1796) bekannt gemacht worden. Für die Ortschaften, die zum am 1. Oktober 1795 gegründeten Wälderdepartement gehörten, beginnen die Register ebenfalls bereits 1796/97.

Die vorgenannten Gesetze wurden mit Wirkung von 12. Floreal VI (1. Mai 1798) schließlich auch für die vier Departements in den französisch besetzten Gebieten auf dem linken Rheinufer eingeführt. Die Führung von Zivilstandsregistern beginnt hier i.d.R. mit Beginn des Jahres VII des franz. Revolutionskalenders, also dem 22. September 1798.

Jede Mairie (Bürgermeisterei) führte dabei eigene Zivilstandsregister. Die Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen waren i.d.R. streng. Wenn wir heute feststellen, dass in einer dieser kleinsten Gemeinden z.B. ein Trauregister für ein bestimmtes Jahr offensichtlich fehlt, liegt es meist daran, dass in diesem Jahr keine Trauung stattfand. Nur in wenigen Fällen kamen Register durch Kriegs-

einwirkungen o.ä. abhanden. Die Register wurden allerdings erst mit Beginn des Jahres 1806 in jedem Fall doppelt geführt.

Konsolidierung des Personenstandswesens

Bereits mit Beginn des franz. Jahres VIII (23. September 1799) wurden wie bereits erwähnt aus Mangel an geeignetem Personal kleinere Mairien zusammengelegt. Das Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. pluviôse VIII) übertrug dem Maire (Bürgermeister) und seinen Adjunkten (Beigeordneten) die Führung der Standesregister. Sie hießen officier de l'état civil (Standesbeamten). Bis zum Jahre 1802 kam es im Rahmen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Bildung so genannter Samtgemeinden. Die Zivilstandsregister der zu diesen größeren Samtgemeinden zusammengeschlossenen früheren Mairien wurden in den Bestand der neuen Samtgemeinde übernommen. So finden sich bei den heutigen Standesämtern für die Jahre VI, VII und VIII, also bis zum 22. September 1800 i.d.R. Registerbände, die aus heutiger Sicht nach einzelnen Ortsverbunden (den ehemaligen kleineren Mairien) geordnet sind, ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch chronologische Registerbände angelegt, auf eine weitere Untersortierung nach Orten wurde bis auf wenige Ausnahmen verzichtet.

Rechts des Rheins, im ehemaligen Herzogtum Berg wurde der Code Napoléon durch Dekret vom 12. November 1809 mit Wirkung zum 1. Januar 1810 bekannt gemacht. Hier bestehen Zivilstandregister deshalb zwischen 1810 (Wesel ab 1808) und 1814. Der Code Napoléon galt ab dem 6. Januar 1811 auch für ein kleineres Gebiete um die Stadt Emmerich herum, das dem französischen Kaiserreich damals einverleibt wurde.

Das Standsamtswesen zwischen 1815 und 1856

Nach der Befreiung der Rheinlande wurde die deutsche Sprache auf Grund eines Erlasses des russischen Staatsrates und provisorischen Generalgouverneurs Justus Gruner am 4. Februar 1814 Amtssprache. Auf Grund eines weiteren Erlasses vom 25. Februar 1814 wurden alle französischen Amtsbezeichnungen durch deutsche ersetzt. Somit gab es ab

diesem Zeitpunkt offiziell nur noch die Bürgermeisterei und nicht mehr die Mairie.

Weil es sich bewährt hatte und von der Bevölkerung angenommen worden war, wurde das von den Franzosen eingeführte System von Preußen für die Gebiete am linken Rheinufer und auch von Oldenburg für die neu erworbenen Länder übernommen und beibehalten, während für die Gebiete rechts des Rheins die territorialen Verhältnisse des alten Reichs weitgehend wieder hergestellt wurden. Somit endete die französische Zivilstandsgesetzgebung hier bereits wieder 1815. Stets aber galt der Grundsatz, dass die Grenze einer politischen Gemeinde auch die Grenze eines Standesamts ist, andererseits kann ein Gemeindegebiet auch in mehrere Standesamtsbezirke eingeteilt sein.

Durch die verschiedenen Grenzziehungen und die nacheinander durchgeführten Annektierungen und Re-Annektierungen einzelner Gebiete in den Jahren 1814 bis 1817 ergeben sich für den Familienforscher einige unangenehme Begleiteffekte: So wurden Orte wie Kues, nördlich der Mosel gelegen und bis 1815 zum Standesamt Bernkastel gehörig, zur Bürgermeisterei und Standesamt Lieser zugeordnet, als die Mosel die Grenze zu Preußen bildete. Auf der anderen Seite kamen Orte wie bspw. Alsweiler und Marpingen für kurze Zeit zwischen dem 1. Januar 1816 und dem 30. September 1816 zur Bürgermeisterei und zum Standesamt Tholey, während der Ort Scheuern 1813-1815 kurzfristig an Limbach (Schmelz) fiel. Teilweise wissen die Standesbeamten heute nicht einmal mehr um diese kurzfristigen Zuständigkeiten und der Familienforscher erlebt böse Überraschungen, weil Beurkundungen für diese Zeit zunächst nicht auffindbar sind.

In den Gebieten, die Bayern, Hessen-Coburg, Hessen-Homburg, Hessen-Darmstadt und Oldenburg zugefallen waren, wurden ab 1818 wieder Einzelregister auf Gemeindeebene geführt. Aber bereits 1875 gab es im bayerischen Rheinkreis wieder so genannte „comibinierte“ Standesamtsbezirke. Hier wurden die Register erneut zusammengeführt.

Sehr häufig wurden benachbarte Standesämter insbesondere aus Kostengründen in der Rheinprovinz in Personalunion geführt. Änderungen ergaben sich auch insbesondere für Gemeinden, denen die Städteordnung

vom 15. Mai 1856 verliehen wurde. Diese Gemeinden (Städte) schieden nach und nach aus dem Verbund der ehemaligen Samtgemeinden aus und bildeten ein eigenes Standesamt.

Zum 1. Januar 1876 wurde in Deutschland ein einheitliches Personenstandsrecht eingeführt, das natürlich auch für die Rheinprovinz galt.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass auf Grund einer Anordnung des französischen Generals König im Saargebiet zwischen 1947 und 1952/53 von den Standesämtern wieder Einzelregister (sogenannte Ortsteilregister) geführt wurden.

Quellenverzeichnis

Das folgende Verzeichnis enthält wichtige Quellen mit Bezug zur Landesverwaltung und zur kommunalen Verwaltung im Betrachtungsgebiet sowie einiger angrenzender Gebiete:

1. Abels, Peter M.:
Die Neugliederung der Ämter im Rheinland und Westfalen und ihre Beziehungen zur gesamtdeutschen Verwaltungsreform. Inaugural-Dissertation. Köln 1938. 113 S.
2. Abicht, Friedrich Kilian:
Der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch dargestellt. 3 Bde., Wetzlar 1836
3. Ameln, F.:
Die historische Entwicklung des rheinischen Landbürgermeisters. Diss. Köln 1933. 73 S.
4. Amtsblatt von Saarbrücken Nr.7/12.1.1816 und 10/23.2.1816
5. Altpeter, Heinrich:
Amt Burglichtenberg im Landkreis Birkenfeld, = Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld, Sonderheft 8. Neuwied/Rhein 1962. 228 S.

6. Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde des Landkreises Saarlouis (Hrsg.):
Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis 1966. 491 S.
7. Antoine:
Annuaire du Département de la Moselle pour l'an 11 de la République Française. Metz
8. Antoine:
Annuaire du Département de la Moselle pour l'an 12 de la République Française. Metz
9. Axer, J.C.:
Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Rheinprovinz und Westfalens sowie der Fürstenthümer Birkenfeld, Lippe und Schaumburg-Lippe. Bonn 1897, 743 S.
10. Bär, Max:
Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815. Bonn 1919. 651 S.
11. Baldes, H. / Weßner, P.:
Birkenfelder Heimatkunde – Geschichte des Landes. Birkenfeld 1911. 108 S.
12. Baldes, Heinrich:
Die hundertjährige Geschichte des Fürstentums Birkenfeld, zur Jahrhundertfeier 1917, Hrsg.: Verein für Heimatkunde in der Provinz Birkenfeld. Birkenfeld 1921. 303 S.
13. Baltes, Alois:
Das Gebiet des Kreises Saarburg in der napoleonischen Zeit. In: Heimatbuch des Kreises Saarburg; 1963, S.10-17
14. Barnstedt, August Erich Julius:
Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld mit Topographie und Karte. Birkenfeld 1845. 331 S.

15. Beck, Otto:
Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. Zur Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier der Königlichen Regierung zu Trier, 3 Bände. Trier 1868-1871.
16. Becker, Erich:
Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaus vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv, Bd. 14). Bonn 1930. 92 S.
17. Becker, Franz:
Das Saargebiet und die französische Revolution (1789-1801). In: Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend (1929); H. 18, S. 7-128
18. Becker, Karl:
Die Entwicklung der Ämter im Saar-Mosel-Raum seit der Französischen Revolution. Heimatbuch des Kreises Saarburg. 1963 (1962). S.122-131
19. Bellot, Josef:
Hundert Jahre politisches Leben an der Saar unter preußischer Herrschaft (1815-1918) (= Rheinisches Archiv, Bd. 45). Bonn 1954. 251 S.
20. Berghaus, Heinrich:
Deutschland vor 100 Jahren, 2. Abteilung: Deutschland vor 50 Jahren, 3 Bde. Leipzig 1861-63
21. Blum, Peter:
Die Entwicklung im Kreise Daun. Daun 1925. 324 S.
22. Brandt, H.Peter:
Von der oldenburgischen Provinz zum preußischen Landkreis. Idar-Oberstein 1987. 79 S.
23. Braun von Stumm, Günther:
Das Saargebiet des Friedensvertrages von Versailles. Inauguraldissertation. München 1928. 63 S.
24. von Briesen, Constantin:
Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig im Regierungsbezirk Trier. Saarlouis 1863

25. Brilmayer, Karl J.:
Rhein Hessen in Vergangenheit und Gegenwart. Würzburg 1985
26. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (Hrsg.):
Ortsverzeichnis Post - Verzeichnis der Orte im Bereich der deutschen Postverwaltungen (OV Post). Bonn. Darmstadt 1984
27. Burg, Peter:
Kommunalreformen im Kontext historischen Wandels. Die napoleonische und die moderne Gemeindezusammenlegungen im Vergleich. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd.8 (1982), S.251-283
28. Burg, Peter:
Verwaltung in der Modernisierung. Französische und Preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter. (= Forschungen zur Regionalgeschichte). Paderborn 1994. 243 S.
29. Burg, Peter:
Der Wiener Kongreß – Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem. München 1984. 200 S.
30. Chastellux:
Statistique du Département de la Moselle. Metz 1854
31. Chastellux:
Le territoire du Département de la Moselle, Histoire et Statistique. Metz 1860
32. Christoffel, Edgar:
Die Geschichte des Landkreises Trier-Saarburg von den Anfängen bis zur Gegenwart 1815-1992. Trier 1993. 701 S.
33. Christoffel, Karl (Hrsg.):
Von den Maaren bis zur Mosel. Der Kreis Wittlich in Vergangenheit und Gegenwart. Mannheim 1966. 345 S.
34. Conrady, A.:
Die Rheinlande in der Franzosenzeit (1750-1815). Stuttgart 1922
35. Dahlhoff, Matthias:
Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandtheile derselben. Dillenburg 1874, Reprint 1992

36. Daniels, A. / Bormann, Th.:
Handbuch für die in der Königlich Preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Köln 1833-44, 9 Bde.
37. Dasbach, G. E. (Hrsg.):
Die Rheinische Landgemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und das Änderungsgesetz vom 15. Mai 1856. Trier 1897. 298 S.
38. Deutscher Gemeindeverlag (Hrsg.):
Der Kreis im Wandel der Zeiten. Grundlegende Texte der Kreisliteratur. (= Kommunalwissenschaftliche Schriften des Deutschen Landkreistages, Bd.5) Wiesbaden 1976. 293 S.
39. Dietz, Wolfgang:
Der Landkreis Neuwied. Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit. Neuwied 1992. 706 S.
40. Dorsch, A. J.:
Statistique du Département de la Roer. Cologne XII (1804). 527 S.
41. Ecker, Franz:
Das Saargebiet und die französische Revolution (1789-1801). In: Mitteilungen des Vereins für die Saargegend; H.18, 1929, S.1-128
42. Eichhorn, J.A.F.:
Die Zentral-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein. O.O. 1814
43. Emmrich / H.Köppe:
Die Bezirksregierung Koblenz 1945 bis 1957. Die Entwicklung und das Geschehen nach 1945. Koblenz 1957. 181 S.
44. Faber, Karl-Georg:
Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie. In: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift Franz Steinbach. Bonn 1960. S.350-388
45. Fabricius, Wilhelm:
Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5, Teile 1 u. 2. Bonn 1909/1913

46. Fenske, Hans (Hrsg.):
Die Pfalz und Bayern 1816-1956. Speyer 1998, 348 S.
47. Flach, Dietmar:
Stadt und Bürgermeisterei – Beobachtung zur Behandlung der Städte im Regierungsbezirk Koblenz während der Diskussion um die revidierte Städteordnung von 5. Oktober 1816. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 7 (1981), S. 279-302
48. Freymond, Jacques:
Die Saar 1945-1955. München 1961, 392 S.
49. Frentzen, H.:
Der Landkreis Prüm, Handel und Verwaltung. Speyer 1959, 284 S.
50. Gemeinde- und Ortslexikon des Saarlandes, Einzelschriften zur Statistik des Saarlandes 1955, Schriften 15 und 16, 1956 17 und 18, 1957 19 und 20
51. Gensicke, H.:
Landesgeschichte des Westerwaldes, Wiesbaden 1958. 656 S.
52. Graumann, S.:
Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798-1814. Diss. Essen 1990
53. Grotefend, G.U.
Die Organisation der staatlichen und kommunalen Verwaltung in der Rheinprovinz. 2. Auflage. Düsseldorf 1888. 499 S.
54. Haan, Heiner:
Die Eingliederung der Pfalz in die bayerische Verwaltungsorganisation (1816-1870). In: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Pfalz, 77 (1979), S.253-267
55. Haan, Heiner:
Hauptstaat – Nebenstaat. Briefe und Akten zum Anschluß der Pfalz an Bayern 1815/17. Koblenz 1977. 288 S.
56. Häberle, Daniel:
Die Saarpfalz (= Beiträge zur Landeskunde der Rheinpfalz, H.6). Kaiserslautern 1927. 93 S.

57. Häusser, Ludwig:
Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, 2 Bde. 2. Auflage. Heidelberg 1856, Reprint Speyer 1978
58. Hainz, Josef. (Schriftleitung):
Das Bitburger Land. Bitburg, Bd.1. Trier 1967. 548 S.
59. d'Hame, Konstantin:
Über die Verhältnisse der vier neuen Departemente am linken Rheinufer bei ihrer Einverleibung mit der fränkischen Republik. Köln am Rheine IX (1807)
60. Handbuch der Ämter und Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen. Preußischer Landtag West (Hrsg.). Berlin 1931. 495 S.
61. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel- Departments für das Jahr 1808. Koblenz 1808
62. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel- Departments für das Jahr 1809. Koblenz 1809
63. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel- Departments für das Jahr 1810. Koblenz 1810
64. Hansen, Joseph:
Das linke Rheinufer und die französische Revolution 1789-1801, = Sonderdruck aus den Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums, Deutsche Akademie. Köln 1927, S.421-1455
65. Hansen, Joseph:
Preußen und Rheinland von 1815-1915. Hundert Jahre politisches Leben am Rhein. Köln 1990. 374 S.
66. Hardt, E.:
Chronik und Statistik des Kreises Simmern, Regierungs-Bezirk Coblenz. Koblenz 1865. 87 S.
67. Hashagen, Justus:
Das Rheinland und die französische Herrschaft, Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes. Bonn 1908, 611 S.

68. Hassinger, Philipp:
Der Kreis Meisenheim, sein Werden und Vergehen. In:
Heimatblatt für Nahe und Hunsrück (1935) Nr. 8 ff.
69. Herrmann, Hans-Walter / Georg Wilhelm Sante:
Geschichte des Saarlandes. Würzburg 1972. 111 S.
70. Heyen, Franz Josef (Hrsg.):
Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Freiburg/Würzburg 1981.
191 S.
71. Heimatchronik des Kreises Ahrweiler, = Heimatchroniken der
Städte und Kreise des Bundesgebietes Bd.35. Hrsg.: Archiv für
Deutsche Heimatpflege GmbH. Köln 1968. 168 S.
72. Heimatchronik des Kreises Birkenfeld, = Heimatchroniken der
Städte und Kreise des Bundesgebietes. Hrsg.: Archiv für Deutsche
Heimatpflege GmbH. Köln 1961. 335 S.
73. Heimatchronik des Kreises Kreuznach, = Heimatchroniken der
Städte und Kreise des Bundesgebietes Bd.30. Hrsg.: Archiv für
Deutsche Heimatpflege GmbH. Köln 1966. 467 S.
74. Heimatchronik des Kreises Neuwied, = Heimatchroniken der
Städte und Kreise des Bundesgebietes Bd.31. Hrsg.: Archiv für
Deutsche Heimatpflege GmbH. Köln 1966, 408 S.
75. Hessisches Statistisches Landesamt (Hrsg.):
Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen. Heft1: Die Be-
völkerung der Gemeinden 1834-1967, Heft 2: Gebietsänderungen
der hessischen Gemeinden und Kreise 1834-1867. Wiesbaden
1968
76. Heyen, Franz-Josef (Hrsg.):
Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St.Goar. Boppard 1966.
634 S.
77. Heyen, Franz-Josef:
Die Geschichte des Kreises St. Goar als Aufgabe der Gegenwart.
Boppard am Rhein 1966. 15 S.
78. Hoffmann, Gerhard:
Der Landkreis Altenkirchen 1816-1966. In: Heimatkalender des
Kreises Altenkirchen; 1966. S.19-50

79. Hoffmann, Josef:
Führer durch die Verwaltung der Rheinlande einst und jetzt unter besonderer Berücksichtigung ihrer heutigen politischen Gliederung in die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise, Bürgermeistereien und Gemeinden. Düsseldorf 1918. 90 S.
80. Hoffmann, Josef:
Land an der Wied. Geschichte, Volkstum und Landschaft des Wiedgebietes. Neuwied 1930. 216 S.
81. Hoffmann, Klaus, D.:
Die Geschichte der Provinz und des Regierungsbezirks Rheinhesen 1816-1985. Alzey 1985. 163 S.
82. Honig, Christa:
Die französische Verwaltung 1792-1797 im Gebiet des heutigen Kreises Birkenfeld, = Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld, Sonderheft 23. Birkenfeld 1973. 144 S.
83. Hoppstädter, Kurt:
Aus der Jugendzeit des Kreises Ottweiler. In: Heimatbuch des Kreises Ottweiler; 3; 1952, S.15-20
84. Jungk, A. H.:
Heimatkunde des Kreises Saarbrücken in Schule und Haus. Saarbrücken 1908. 109 S.
85. Kalender oder politisches Taschenbuch für das 5te Jahr der Französischen Republik. Aachen 1796
86. Käss, Ludwig:
Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801). Mainz 1929. 212 S.
87. Kell, Johann Heinrich:
Geschichte des Kreises Merzig. Merzig 1925. 527 S.
88. Klar, Hugo:
Der Kreis Birkenfeld in der Franzosenzeit (1810); auf Grund des Annuaire topographique et politique du Département de la Sarre pour l'an 1810 par C.H. Delamorre. In: Mitt. D. Vereins f. Heimatkunde des Birkenfelder Landes. Jg.23; 1960, S.2-9

89. Knemeyer, Franz-Ludwig:
Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln 1970. 363 S.
90. Knopp, Gisbert:
Die Preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1899-1919. Köln und Berlin 1974. 456 S.
91. König, Jürgen:
Der Hunsrück in der französischen Zeit (1789(94-1814). Mainz, Darmstadt 1995. 344 S.
92. Königlich Preußisches Statistisches Landesamt (Hrsg.):
Gemeindelexikon für die Rheinprovinz. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlicher Quellen. Berlin 1909. 244 S.
93. Krajewski, Bernhard:
150 Jahre Kreis Ottweiler (1814-1964). In: Land der Gruben und Wälder, hrsg. vom Landkreis Ottweiler. Ottweiler 1964
94. Kreisverwaltung Altenkirchen (Hrsg.):
Der Landkreis Altenkirchen im 20. Jahrhundert. Altenkirchen 1992
95. Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Hrsg.):
Landkreis Bad Kreuznach. Bad Kreuznach 1977. 156 S.
96. Kreutz, Wilhelm:
Einen Freiheitsbaum pflanzen. Die Auswirkungen der Französischen Revolution auf die rheinisch-pfälzischen Territorien 1789-1814. Mainz, o.J., 70 S.
97. Krohn:
Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Saarbrücken 1885. 56 S.
98. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.):
Rheinland-Pfalz - Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000. Ausgabe C mit Grundrißdarstellung. 5. Auflage 1991

99. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz und Landesvermessungsamt des Saarlandes (Hrsg.):
TK100 (CD-ROM) Rheinland-Pfalz und Saarland, Immer auf dem richtigen Weg mit der digitalen Topographischen Karte 1 : 100 000. Koblenz, Saarbrücken 1997
100. Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):
Verwaltungskarte Nordrhein-Westfalen 1 : 500 000. 6. Auflage. Bonn 1991
101. Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen und Institut für Angewandte Geodäsie (Hrsg.):
Top50NRW (CD-ROM) Amtliche Topographische Karten Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Bonn, Frankfurt a. M. 1996
102. Landesvermessungsamt des Saarlandes (Hrsg.):
Verwaltungskarte des Saarlandes 1 : 100 000. Ausgabe 1989
103. Landkreis Ahrweiler (Hrsg.):
Der Kreis Ahrweiler im Wandel der Zeit. Landschaft, Geschichte, Kunst und Kultur, Brauchtum, Landwirtschaft, Weinbau, Wirtschaft und Verkehr. Bad Neuenahr-Ahrweiler 1993. 399 S.
104. Landkreis Merzig-Wadern (Hrsg.):
175 Jahre Landkreis Merzig-Wadern. Heimatbuch 1991. Merzig 1991. 477 S.
105. Landkreis Neuwied (Hrsg.):
1816-1986 - 170 Jahre Landkreis Neuwied. Neuwied 1986. 180 S.
106. Landkreis Ottweiler (Hrsg.):
Landkreis Ottweiler. Ottweiler 1961. 224 S.
107. Landkreis Saarbrücken (Hrsg.):
Grenze als Schicksal – 150 Jahre Landkreis Saarbrücken. Saarbrücken 1966. 218 S.
108. Landkreis St. Wendel (Hrsg.):
Der Landkreis St. Wendel. Vergangenheit und Gegenwart. St. Wendel 1968. 424 S.
109. Landratsamt Simmern (Hrsg.):
Landkreis Simmern = Heimatführer der deutschen Landkreise Bd. 2. Bonn 1967. 352 S.

110. Landratsamt St. Ingert (Hrsg.):
Heimatbuch des Kreises St. Ingert (Saar). St. Ingert 1954. 231 S.
111. Lefort, A:
Geschichte des Departements des Fôrets. Luxembourg 1905
112. Leiner, Wilhelm:
Die Verwaltung des Arrondissements Saarbrücken (1798-1814).
Dissertation an der Universität Toulouse 1949. 183 S.
113. Linicus, Kurt Matthias (Hrsg.):
Der Kreis Merzig-Wadern. Stuttgart und Aalen 1972. 300 S.
114. Lissek, Vincens M.:
Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806-1848).
Inaugural-Dissertation Köln 1967. 239 S.
115. Löffler, Günter:
Verwaltungsgliederung 1820-1980. Landkreise und kreisfreie
Städte, = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft V/2. Köln
1982
116. Lochau, W.:
Heimatkunde des Kreises Wetzlar. 1901. 182 S.
117. Looz-Corswaren, Otto Graf von:
Heimatchronik des Landkreises Mayen. Köln 1954. 296 S.
118. Marner, W.:
Der Landkreis St. Wendel in der Gebiets- und Verwaltungsreform,
In: Heimatbuch des Landkreises St. Wendel; 1973/74, S.159-170
119. Masson, C.F.P.:
Annuaire Statistique du Département de Rhin-et-Moselle pour l'an
1808. Coblenz 1808
120. Mathar, Ludwig:
Der Kreis Saarburg. Ein Kulturbild seiner Landschaft, Geschichte,
Kunst und Wirtschaft. Koblenz 1930.107 S.
121. Müller, Joachim (Bearbeiter):
Müllers Großes Deutsches Ortsbuch - Bundesrepublik Deutsch-
land. Wuppertal 1977

122. Müller, K.:
Der Regierungsbezirk Koblenz. Berlin 1929. 376 S.
123. Müller, P.A.:
Statistisches Jahrbuch für die deutschen Lande zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze auf das Jahr 1815. Mainz 1815. 218 + 64 S.
124. Müller, Viktor:
Die Gründung des Kreises Simmern. In: Hunsrückkalender.21; 1965, S.34-40
125. Mushake, Alexander Ludwig Maria:
Landkreis Trier. Monographie einer Landschaft. Trautheim und Mainz 1964. 199 S.
126. Neu, Heinrich:
Heimatchronik des Kreises Altenkirchen. Köln 1946. 263 S.
127. Neu, Peter:
Der Landkreis Bitburg-Prüm. Geschichte - Wirtschaft - Kultur. Bitbug 1998. 469 S.
128. Neigebauer:
Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813 bis 1819. Köln 1821
129. Niessen, H.:
Geschichte des Kreises Saarlouis, II. Bd. Die Stadt Saarlouis. Saarlouis 1897. 196 S.
130. Opper, Hermann:
Der Landkreis Mayen. Eine Heimatschrift zum 150jährigen Bestehen. Mayen 1966. 86 S.
131. Pampus, Klaus:
Urkundliche Erstnennungen Bergischer Orte. Gummersbach 1998. 324 S.
132. von Plänckner, Julius:
Die deutschen Rheinlande oder speciell-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lichtenberg. Gotha und Erfurt 1833. 250 S.

133. Prediger, Alois:
Geschichte des Landkreises Saarlouis, Bd.1: Französisches Erbe und preußische Formung (1815-1848). Saarbrücken 1997. 831 S.
134. Preußisches Statistisches Landesamt (Hrsg.):
Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Bd. XIII: Rheinprovinz. Berlin 1930. 260 S.
135. Pröbler, Helmut:
Mayen-Koblenz, Portrait eines Landkreises. Hrsg.: Landkreis Mayen-Koblenz. Koblenz 1980
136. Rausch, Jacob:
Geschichte des Kreises Altenkirchen. Betzdorf 1921. 277 S.
137. Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Berlin (1932-35)
138. von Restorff, F.:
Topographisch-Statistische Beschreibung der Königlich-Preuss(ischen) Rheinprovinz. Berlin und Stettin 1830. 1128 S.
139. Rettinger, Elmar (Bearb.):
Historisches Ortslexikon Rheinland-Pfalz, Bd. 1: Ehemaliger Landkreis Cochem, = Geschichtliche Landeskunde, Bd. 27., Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Stuttgart 1985. 343 S.
140. Rolef, Georg:
Die rheinische Landgemeindeverfassung seit der französischen Zeit. Berlin und Leipzig 1912/13. 187 S.
141. Romeyk, H.:
Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914-1945. Düsseldorf 1985
142. Rüschemschmidt, Heinz:
Die Verwaltungsreform im Lande Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Territorialreform auf der Ebene der Kreise und Gemeinden. Inaugural-Dissertation der Universität Trier-Kaiserslautern in Trier 1975. 387 S. mit Anhängen

143. Sander, F:
Die politischen Verhältnisse vor der Errichtung der Kreisverwaltung. In: Heimatbuch des Kreises St. Merzig-Wadern; 1962, S.52-66
144. Schaal, Hubert:
Einrichtung der französischen Verwaltung in den Departments des Fôrets et de la Sarre. In: Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes 5; (1994), H. 3/4, S.136-145.
145. Schmidt, Walter:
Der Kreis St. Wendel. Seine Verwaltung in den drei Nachkriegsjahren 1945-1948. St. Wendel im Oktober 1948. 49 S.
146. Schmitt, Friedrich:
Die provisorische Verwaltung des Gebietes zwischen Rhein, Mosel und französischer Grenze durch Österreich und Bayern in den Jahren 1814-1816. = Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd.10. Meisenheim/Glan 1961. 182 S.
147. Schmitt, Friedrich:
Die provisorische Verwaltung der Gebiete der späteren Fürstentümer Lichtenberg und Birkenfeld sowie des Oberamtes Meisenheim in den Jahren 1814-1816. In: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 26; 1963, S.40-44
148. Schmitt, Johannes (Hrsg.):
Restauration und Revolution. Die Saarregion zwischen 1815 und 1850. = Quellen und Materialien zur saarländischen Geschichte, Bd.3. Saarbrücken 1990. 157 S.
149. Schmidt, Aloys:
Die territoriale Entwicklung des Kreisgebiets (Koblenz). In: Heimatkalender für den Landkreis Koblenz; 1966, S.21-26
150. Schoenwerk, August:
Geschichte von Stadt und Kreis Wetzlar. 2. und überarbeitete Auflage von Herbert Flender. Wetzlar 1975. 380 S.

151. Schotte, H.:
Territorialgeschichte der ehemals nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg, Cleeberg und der freien Reichsstadt Wetzlar. Masch. Schr. Diss. Im Landesamt für geschichtliche Landeskunde. Marburg 1938
152. Schreder, Louis (Hrsg.):
Der Kreis der Steine und Erden – Kreis Mayen Regierungs-Bezirk Koblenz – Rheinland. Mayen 1936. 67 S.
153. Schubert, H:
Die preußische Regierung in Koblenz. Ihre Entwicklung und ihr Wirken 1816-1918. Bonn 1925. 352 S.
154. Schütz, Rüdiger:
Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Reihe A: Preußen, hrsg. von Walter Hubatsch, Bd.7: Rheinland. Wiesbaden 1979. 263 S.
155. Schütz, Rüdiger:
Preußen und die Rheinlande. Wiesbaden 1979. 263 S.
156. Schulz, Andreas:
Herrschaft und Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803-1815). Stuttgart 1991. 302 S.
157. Siebert:
Der Kreis Neuwied. Ein Abriß seiner Entstehung und Entwicklung als preußischer Kreis. In: Heimatkalender für den Kreis Neuwied; 1926, S.25-32
158. Siepman, K.E.:
Vom Französischen Kanton zum Preußischen Landkreis. In: Heimatjahrbuch des Kreises Ahrweiler; 1981, S.107-114
159. Simon, Mathias:
Annalen der inneren Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins. Erstes Buch. Köln 1822
160. Springer, M.:
Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792-1814. Berlin und Leipzig 1926. 511 S.

161. Springorum, U:
Entstehung und Aufbau der Verwaltung in Rheinland-Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (1945-1947). In: Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd.88, 1982. 254 S.
162. Stadtverwaltung Saarbrücken (Hrsg.):
Denkschrift der Stadtverwaltung Saarbrücken über die Schaffung des Großraumes Saarbrücken. Saarbrücken 1947. 24 S.
163. Statistisches Bundesamt:
Historisches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Namens-, Grenz- und Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinde, Kreisen und Regierungsbezirken vom 27.5.1970 bis 31.12.1982. Wiesbaden 1983. 815 S.
164. Statistisches Amt Rheinland-Pfalz (Hrsg.):
Amtliches Verzeichnis der Verbandsgemeinden und Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge. Stand 1.1.1995. Bad Ems 1995
165. Statistisches Amt des Saarlandes (Hrsg.):
Gemeinde- und Ortsverzeichnis des Saarlandes, 4. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. April 1938. Saarbrücken 1939. 29 S.
166. Statistisches Amt des Saarlandes (Hrsg.):
Amtliches Gemeindeverzeichnis, 10. Auflage nach dem Stand am 6.6.1961 (Volkszählung) und am 30.6.1963 mit einer Verwaltungs- und einer Verkehrskarte, = Einzelschriften zur Statistik des Saarlandes. Heft 22. Saarbrücken 1963. 84 S.
167. Statistisches Amt des Saarlandes (Hrsg.):
Gemeindeschlüsselverzeichnis - Erweiterter Gemeindeschlüssel - für das Saarland Stand 31.12.1988
168. Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):
Amtliches Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen, Sonderheft Volkszählung 1950, Heft 2. Düsseldorf 1952. 322 S.
169. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.):
Amtliches Gemeindeverzeichnis von Rheinland-Pfalz Ausgabe 1962, = Statistik von Rheinland-Pfalz, Bd.108. Bad Ems 1962. 150 + 16 S.

170. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg):
Amtliches Gemeindeverzeichnis von Rheinland-Pfalz 1967, = Statistik von Rheinland-Pfalz, Bd.170. Bad Ems 1967. 209 + 16 S.
171. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.):
Territorialverhältnisse der Gemeinden in Rheinland-Pfalz von 1789 bis zur Bildung des Landes, = Statistik von Rheinland-Pfalz, Bd. 172. Bad Ems 1967. 169 + 12 S.
172. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg):
Amtliches Gemeindeverzeichnis von Rheinland-Pfalz 1975, = Statistik von Rheinland-Pfalz, Bd.225. Bad Ems.1966, 157 S.
173. Statistisches Reichsamt (Hrsg.):
Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund der Volkszählung 1933. Berlin 1934. 366 S.
174. Statistisches Reichsamt (Hrsg.):
Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich. Teil 1: Altreich und Land Österreich. Vierte Auflage. Berlin 1939. 449 + 47 S.
175. Steinmetz, Heinrich:
Das linksseitige Rheinland unter der Herrschaft der Franzosen 1792-1813. Unter besonderer Berücksichtigung des Donnersberg-Departements. Alsenz 1913. 137 S.
176. Thiel, Nicolaus:
Der Kreis Bernkastel – Seine Natur, Kultur und Geschichte. Leipzig 1911
177. Thieme, Werner / Günther Prillnitz:
Durchführung und Ergebnisse der kommunalen Gebietsreform. 1981. 508 S.
178. Verronnais:
Annuaire du Département de la Moselle pour l’an 7 de la République. Dasselbe für die Jahre 9 und 12 der Republik und für die Jahre 1808,1811,1813-1818
179. Viville:
Annuaire du Département pour l’an XI (1802-03). Metz

180. Vollheim, Fritz:
Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814-1816. Bonn 1912. 256 S.
181. Volkert, Wilhelm (Hrsg.):
Handbuch der Bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München 1983, 703 S.
182. von Viebahn, Johann Georg (Hrsg.):
Statistik und Topographie des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Zweiter Theil. Düsseldorf 1836
183. Wagener, Frido:
Kreisneugliederung an der Rheinachse, Kreis Düsseldorf-Mettmann. Speyer November 1972. 480 S.
184. Weber, Peter Karl u.a.:
Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen. Teil 1: Landesteil Nordrhein, = Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) Archivberatungsstelle, Archivhefte Bd. 27. Köln 1994. 783 Seiten
185. Wirtz, Ludwig:
Die Entstehung des Kreises Ahrweiler. In: Jahrbuch für den Kreis Ahrweiler; 1927, S.21-34
186. Zegowitz, Louis:
Statistique du Département de la Sarre. Trèves XI
187. Zenz, Alfred (Bearb.):
Handschriftliches Ortsverzeichnis im Kirchenbuchamt Trier, verfasst zwischen 1940 und 1945
188. Zenz, Emil:
Die Grenzveränderungen des Regierungsbezirkes Trier im Laufe seiner Geschichte, Landeskundliche Vierteljahresblätter, Jg. 26, Heft 4; 1980, S.174-190
189. Zenz, Emil:
Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit 1814-1959. Trier 1959. 168 S.

190. (ohne Verfasserangabe)
Beschreibung des Regierungsbezirkes Düsseldorf nach seinem Umfange, seiner Verwaltungseintheilung und Bevölkerung. Düsseldorf 1817
191. (ohne Verfasserangabe)
Beschreibung des Regierungsbezirkes Cleve, nach seinem Umfange und seiner Verwaltungs- und Pfarreintheilung, mit Angabe der Bevölkerung nebst Adressbuch aller gegenwärtig fungierenden Verwaltungs- und Justizbehörden. Emmerich und Cleve 1821
192. (ohne Verfasserangabe)
Der Regierungs-Bezirk Coblenz, nach seiner Lage, Begrenzung, Größe, Bevölkerung und Eintheilung, samt einem doppelten Ortschafts-Verzeichnisses. Koblenz 1817
193. (ohne Verfasserangabe)
Division Territoriale du Département de la Roer. O.O. um 1798
194. (ohne Verfasserangabe)
Statistisch-topographische Beschreibung des Regierungs-Bezirks Trier, nach seinem Umfange, seiner Verwaltungs-Eintheilung und Bevölkerung. (um 1820)

Volker Thorey
St.-Rochus-Siedlung 14, 54516 Wittlich
v.thorey@t-online.de

Anmerkungen

- ¹ Wilhelm Fabricius: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 2. Bd., Die Karte von 1789. Bonn 1898
- ² Diese knappe Darstellung folgt: Wilhelm Bungert: Heimatbuch Marpingen. Marpingen 1980 sowie Max Bär: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz. Bonn 1919